

den wie das Wahlrecht, das Recht und die Pflicht zur Verteidigung der DDR, das Recht zur Ausübung bestimmter Funktionen und Ämter im Staatsdienst.

Grundlegende Pflicht der Ausländer und Staatenlosen, die sich auf dem Territorium der DDR aufhalten, ist es, die Staats- und Rechtsordnung der DDR zu achten. Das heißt vor allem, daß *jeder Ausländer und Staatenlose die Gebote der Verfassung und der Rechtsvorschriften zu befolgen hat und bei Mißachtung verwaltungs- oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann*. So muß vom Ausländer z. B. erwartet werden, daß er die Währungs-, Devisen- und Zollbestimmungen befolgt, daß er seiner polizeilichen Meldepflicht nachkommt und die geltenden Verkehrsvorschriften kennt und beachtet.

Die generell gleiche Rechtsstellung der Ausländer und Staatenlosen, die ihre Grundlage in den allgemein geltenden Normen des Völkerrechts hat, schließt jedoch *Modifikationen für Ausländer aus bestimmten Herkunftsländern* nicht aus. In zweier oder mehrseitigen völkerrechtlichen Verträgen und Abkommen, die die DDR abgeschlossen hat, sind — meist auf der Basis der Gegenseitigkeit — Regelungen enthalten, wonach dem Bürger im Gastland bestimmte Rechtserleichterungen und Vergünstigungen zu gewähren sind (z. B. die Befreiung von Visazwang oder Visagebühren, die Gewährung unentgeltlicher medizinischer Hilfe, höhere Freigrenzen für zollfreie Ein- und Ausfuhr u. a.).<sup>17</sup> Solche Modalitäten ergeben sich besonders aus den engen brüderlichen Beziehungen der DDR zur UdSSR und anderen sozialistischen Staaten, die ihren Niederschlag in entsprechenden völkerrechtlichen Abkommen gefunden haben.

*Unabhängig von konkreten zwischenstaatlichen Vereinbarungen werden allen Ausländern und Staatenlosen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und als Ausdruck ihrer prinzipiell gleichen Rechtsstellung in der DDR wesentliche demokratische Rechte und Freiheiten gewährt, die durch das Staats- und Verwaltungsrecht der DDR gesichert sind.*

*Erstens:* Für Ausländer oder Staatenlose können sich aus einem Verwaltungsrechtsverhältnis entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften der DDR gleiche Rechte und Pflichten ergeben wie für Bürger der DDR, z. B. bei der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln. Ihnen ist auch die Möglichkeit zu geben, sich sachkundig beraten zu lassen und die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

*Zweitens:* Die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten durch Ausländer und Staatenlose hat in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung der DDR und ihrer humanistischen Zielsetzung zu erfolgen. Schon die „Allgemeine Erklärung der

17 Vgl. z. B. Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens vom 10.8.1960, GBl. I 1960 Nr. 46 S. 453; Gesetz über den Vertrag zwischen der DDR und der VR Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik vom 20.12.1971, GBl. I 1972 Nr. 1 S. 15; Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der VR Polen über den grenzüberschreitenden Verkehr von Bürgern beider Staaten, GBl. II 1972 Nr. 28 S. 325; Vertrag zwischen der DDR und der CSSR über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens und über die Grenz-, Zoll- und sonstige Kontrolle beim Grenzübergang, GBl. I 1971 Nr. 7 S. 150; Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der BRD über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der BRD und Berlin (West), GBl. II 1972 Nr. 30 S. 349; Vereinbarung zwischen der DDR und dem Senat über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs, GBl. II 1972 Nr. 31 S. 357.